



Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Ostfildern

Einsatzabteilung Ruit Nellingen Scharnhausen Kernat
 Spielmanns- und Fanfarenzug

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Ostfildern.
Ich verpflichte mich für eine längere Dienstzeit und zur Einhaltung der Pflichten gem. § 5 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ostfildern (auf Seite 2 abgedruckt).

Name		Vorname		Geburtsdatum	
Straße		PLZ, Wohnort		Staatsangehörigkeit	
Telefon privat		Telefon mobil		Telefon dienstlich	
E-Mail 1		E-Mail 2		Fax	
IBAN				Bank	
D E					
Führerscheinklasse(n)		Sonstige (z.B. Gefahrgut, Gabelstapler)		→ Bitte Kopien beifügen	
Schulbildung		Berufsausbildung		Ausgeübter Beruf	
Arbeitgeber (Firmenname und Anschrift)				Telefon Firma	
Bisherige Feuerwehrmitgliedschaften → Bitte Nachweise/Kopien beifügen					
Jugendfeuerwehr in		von - bis		Leistungsspanne, Ehrungen	
Einsatzabteilung in		von - bis		Dienstgrad	
Lehrgänge				Funktionen	
Mit einer Speicherung meiner persönlichen Daten für Feuerwehr- und Verwaltungszwecke bin ich einverstanden. Von dem nachstehenden Auszug der Feuerwehrsatzung habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich gegebenenfalls eine Probezeit -in der Regel 1 Jahr- zu absolvieren habe.					
Datum, Unterschrift Antragssteller			Bei Minderjährigen: Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)		

Auszug aus der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Ostfildern

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
 - 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 - 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und

- 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Abteilungsausschuss	Beschluss vom
Unterschrift Abteilungskommandant	

<input type="checkbox"/>	Aufnahme auf Probe wird zugestimmt	<input type="checkbox"/>	Aufnahme ohne Probezeit wird zugestimmt
<input type="checkbox"/>	G 26 veranlasst	<input type="checkbox"/>	Verpflichtungsniederschrift unterschrieben

Ausschuss	Beschluss vom
Unterschrift Kommandant	

<input type="checkbox"/>	Aufnahme mit Probezeit	<input type="checkbox"/>	Aufnahme ohne Probezeit
<input type="checkbox"/>	Übernahme aus JF	<input type="checkbox"/>	keine Aufnahme

Bearbeitungsvermerke Stadtverwaltung

Führungszeugnis	Einstellungstermin	Erfass AME-fire	Personalakte	
Einstellungsschreiben	Anl. Pers. Ausstattung	Dienstausweis	Personal-Nr.:	